

Gemeinde Schwabsoien

Schongauer Str. 1, 86987 Schwabsoien



2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

der Gemeinde Schwabsoien zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Photovoltaik"

Bundesland	Bayern
Landkreis	Weilheim-Schongau
Gemeinde	Schwabsoien
Gemarkung	Sachsenried
Flurstücke	991(TF), 991/2(TF), 992(TF), 995(TF), 999(TF)
Gemarkung	Schwabsoien
Flurstücke	1369(TF), 1373, 1374, 1376, 1377, 1378(TF), 1410(TF), 1415(TF), 1416(TF), 1417(TF)

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

Fassung vom 25.02.2019

PUNCTO *plan*

Bauleitplanung
Augsburger Straße 17
86551 Aichach
Tel. 08251 - 20 46 048
Fax. 08251 - 20 46 029

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Berücksichtigung der Umweltbelange	3
3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung.....	4
4.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung.....	5
5.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	5

1. Allgemeines

Die zusammenfassende Erklärung soll gemäß § 6 Abs. 5 BauGB Auskunft geben über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Mit dem Änderungsbeschluss des Gemeinderats am 04.09.2017 wurde die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Schwabsoien beschlossen. Es soll eine Sonderbaufläche zur Errichtung des "Solarparks Sachsenried" ausgewiesen werden.

Verfahrensablauf:

- Änderungsbeschluss: 04.09.2017
- Abwägungsbeschluss: 26.03.2018
- Billigungsbeschluss und Freigabe Offenlegung: 26.03.2018
- Abwägungsbeschluss: 02.07.2018
- Feststellungsbeschluss: 02.07.2018

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Genehmigung durch das Landratsamt Weilheim-Schongau und der Bekanntmachung durch die Gemeinde Schwabsoien wirksam.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung durchgeführt. Die ermittelten Belange des Umweltschutzes wurden gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht dargelegt.

Schutzgut Mensch – Wohnen und Wohnumfeld, Erholung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind unter Einbezug der Eingrünungsmaßnahmen als gering zu beurteilen. Weder in Bezug auf die Gesundheit noch auf die Erholungsfunktion sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Es sind keine erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder der Erholungseignung der Landschaft durch elektrische bzw. magnetische Felder zu erwarten. Lärmemissionen können als unproblematisch eingestuft werden und liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Die Anlage liegt fern ab von Wohnbauflächen, sodass eine Beeinträchtigung von Gebäuden zum dauerhaften Aufenthalt ebenfalls auszuschließen ist. Eine Blendwirkung auf vorbeifahrende Radfahrer und Spaziergänger, auf dem ausgewiesenen Wander- und Radweg, der östlich der Fläche vorbeiführt, erfolgt äußerst kurzweilig und fällt durch die Verwendung von reflexionsarmen Modulen sehr gering aus. Die Auswirkungen von Lichtreflexionen sind daher als gering zu erachten.

Für die Bevölkerung insgesamt ist das Vorhaben als Beitrag zum globalen Klimaschutz von besonderer Bedeutung. Zudem kommt es zu keiner Zerschneidung von wertvollen Erholungslandschaften. Vorhandene Wegeverbindungen bleiben erhalten und öffentlich zugänglich, wodurch sich keine Barrierewirkung für Erholungssuchende ergibt. Aufgrund der topographischen Lage, den umgebenden Wald- und Baumstrukturen sowie den vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen fügt sich der Solarpark gut in das Gelände ein und ist kaum einsehbar.

Schutzgut Boden, Wasser

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser sind als gering anzusehen. Die zu erwartende Flächenversiegelung ist aufgrund der Gründung der Anlagen auf Rammfundamenten sehr gering. Infolge der Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entfällt die Aufbringung von Gülle, mineralischem Dünger und Pestiziden und ihr Eintrag in Grund- und Oberflächenwasser. Weder durch die Anlage selbst noch durch den Betrieb sind Schadstoffeinträge zu erwarten. Die Leistungsfähigkeit des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie als Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten wird durch die Umwandlung in extensives Grünland erhöht. Zusätzlich kommt es zu einer Steigerung der Filter- und Pufferfunktion.

Schutzgut Klima/Luft

Durch die Errichtung von PV-Modulen entsteht nur eine geringfügige Verringerung der Kaltluftproduktion, durch die Aufständigung bleibt der Kaltluftabfluss durchgängig. Es entstehen allenfalls kleinklimatische Veränderungen unter den Modulen. Nachteilige wesentliche Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima/Luft auch durch bau- und betriebsbedingte Einflüsse können ausgeschlossen werden. Im Gegenteil, durch die CO₂-freie Stromerzeugung trägt das Vorhaben zum Klimaschutz bei, indem klima- und umweltbelastende Energieträger eingespart werden können.

Schutzgut Landschaftsbild

Betriebsbedingt ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild. Bau- und anlagenbedingt ist mit nur geringen bis mittleren Auswirkungen zu rechnen. Eine besondere Gebietskulisse oder Schutzgebiete liegen nicht vor. Vielmehr dominieren arten- und strukturarme Fichtenforste und für die Region typisch die landwirtschaftlich intensiv genutzten Grünflächen. Lediglich die Baumreihen an der westlichen und südwestlichen Grenze des Geltungsbereichs sind als strukturaufwertend anzusehen. Trotz der intensiven Bewirtschaftung und der Strukturarmut ist das Gebiet dennoch von einer freien Feldflur geprägt, die für den Erholungssuchenden auf dem östlich der Fläche liegenden Wander- bzw. Radweg bedeutsam sein kann. Die geplante Photovoltaikanlage wird dem Landschaftsbild ein anthropogenes, technisches Element hinzufügen und die freie Feldflur stören. Allerdings ist die Einsehbarkeit des Eingriffsbereichs aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen sowie der topographischen Lage minimal und wird zudem durch eine geplante randliche Eingrünung mit kleinwüchsigen, heimischen Gehölzen weiter reduziert. Gleichzeitig trägt diese Eingrünungsmaßnahme zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt bei.

Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Es befinden sich keine Bodendenkmäler im Wirkbereich der Planung. Bei Dietried befindet sich das Baudenkmal Hofkapelle St. Leonhard. Die geplante Anlage wird dem Erscheinungsbild der Hofkapelle ein anthropogenes, technisches Element hinzufügen. Dennoch werden die anlagenbedingten Auswirkungen auf das Baudenkmal als gering eingestuft, da für die Module Antireflexionsglas verwendet wird, die Höhe der Modulfläche auf maximal 4 Meter begrenzt ist, bereits eine Eingrünung besteht und im Zuge der Errichtung der Anlage weitere Eingrünungsmaßnahmen geplant sind.

Schutzgut Arten und Lebensräume

Bei den Eingriffsflächen handelt es sich um intensiv genutztes Grünland. Durch die Module kommt es zu einer Beschattung der Vegetation und zu einer Veränderung des Bodenwasserhaushalts. Der Wechsel von sonnenexponierten und beschatteten Bereichen durch die aufgeständerten Module kann hier sogar dazu beitragen, dass die floristische Artenvielfalt durch unterschiedliche Standortverhältnisse erhöht wird. Auch für die Tierwelt können die Solarmodule Schutz und einen Rückzugsraum bieten. Für viele, darunter auch geschützte Arten, werden durch die extensive Grünlandnutzung innerhalb des Solarparks sowie durch die Anlage von Hecken- und Krautsäumen neue Habitate geschaffen. Daneben wird auch der Dünge- und Pflanzenschutzmittelverzicht im starken Maße zu einer Erhöhung der Artenvielfalt beitragen. Die Extensivierung des Grünlandes trägt zudem zu einer Verbesserung der natürlichen Prozesse im Boden und einer Erhöhung der floristischen Artenvielfalt bei.

Zur Sicherung des Solarparks ist eine Zaunanlage notwendig. Die Einzäunung der Fläche schafft zwar eine Barriere insbesondere für Großsäuger – jedoch wird der Zaun ohne Sockel und mit 15 cm Bodenfreiheit ausgebildet, um etwaige negative Auswirkungen zu minimieren und um die Durchgängigkeit v.a. für Klein- und Mittelsäuger zu gewährleisten. Für diese Tiere wird somit eher ein Rückzugsraum geschaffen. Derzeit liegen keine Hinweise auf eine Meidung von PV-Anlagen durch die heimischen Wildarten vor. Die Vegetationsentwicklung und das Fehlen von mechanischer Bodenbearbeitung führt zu einer Aufwertung der Lebensraumfunktion für Kleinsäuger, die wiederum eine Nahrungsgrundlage für viele Beutegreifer darstellen.

Baubedingt ist nach Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen von geringen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere auszugehen. Auch die betriebsbedingten Beeinträchtigungen sind als gering einzustufen.

Ökologische Ausgleichsmaßnahmen

Zur Kompensation des durch das Vorhaben entstehenden Eingriffs in Natur und Landschaft stellt die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Fläche von ca. 2,9 ha als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar. Auf drei Teilflächen wird mäßig artenreiches, extensiv genutztes Grünland entwickelt. Die Maßnahmen werden auf derzeit intensiv genutzten Grünflächen hergestellt. Zusätzlich werden an den Randbereichen im Osten und Süden des Solarparks, die aktuell noch einsehbar sind, lockere 2-reihige Heckenstrukturen gepflanzt.

Ziel der Maßnahmen ist es die Anlage ins Landschaftsbild einzubinden und zusätzliche Lebensraumstrukturen zu schaffen.

Die Gesamtbetrachtung der verschiedenen Schutzgüter führt insgesamt zu der Feststellung, dass durch die Bauleitplanung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. In einigen Fällen ist hierbei durch die extensive Nutzung der Flächen in Kombination mit einem Dünge- und Pflanzenschutzmittelverzicht sowie den angedachten Ausgleichsmaßnahmen sogar eine Aufwertung einiger Schutzgüter zu erwarten.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch Bekanntmachung und öffentliche Auslegung der Planentwürfe in folgenden Zeiträumen statt:

- nach § 3 Abs. 1 BauGB: 17.01.2018 bis 19.02.2018
- nach § 3 Abs. 2 BauGB: 04.05.2018 bis 11.06.2018

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden fand durch Zusendung der Unterlagen in folgenden Zeiträumen statt:

- nach § 4 Abs. 1 BauGB: mit Anschreiben/E-Mail vom 17.01.2018 bis 19.02.2018
- nach § 4 Abs. 2 BauGB: mit Anschreiben/E-Mail vom 07.05.2018 bis 11.06.2018
- Mitteilung des Abwägungsergebnisses: mit Anschreiben/E-Mail vom 12.04.2019

Folgende Träger öffentlicher Belange hatten wichtige Hinweise oder Einwände, die wie folgt behandelt wurden:

Das Landesamt für Denkmalpflege hat im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Sachsenried" darum gebeten drei Baudenkmäler, die sich in der Nähe des geplanten Solarparks befinden zu berücksichtigen und die dafür geltenden Bestimmungen in die Planung zu integrieren. Da ausschließlich das Erscheinungsbild der Hofkapelle bei Dietfried von der PV-Anlage hinnehmend beeinträchtigt werden könnte, wurde nur dieses Baudenkmal auch nachrichtlich in den Umweltbericht der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen, beschrieben und bewertet.

Um einen fachgerechten Umgang mit dem Schutzgut Boden zu gewährleisten, hat das Bayerische Landesamt für Umwelt gefordert textliche Hinweise zum Bodenschutz und zum vorsorgenden Bodenschutz gemäß deren Stellungnahmen in die Planunterlagen aufzunehmen. Diese Hinweise wurden in die Planunterlagen eingearbeitet.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Vorhaben entspricht dem politischen Willen der Gemeinde Schwabsoien, der Regierung des Freistaats Bayern (Landesentwicklungsplan Bayern von 2013) und der Bundesregierung (Erneuerbare-Energien Gesetz 2017), die den Ausbau Erneuerbarer Energien auf dafür geeigneten Flächen befürworten um die Klimaschutzziele erreichen zu können.

Innerhalb des Gemeindegebiets sind Standorte für Photovoltaikfreiflächenanlagen nur auf Flächen innerhalb des benachteiligten Gebiets (Berggebiet), welche seit März 2017 in Bayern förderfähig sind, geeignet. Weitere gemäß EEG 2017 förderfähige Flächen, wie Flächen innerhalb eines 110 m Streifens entlang von Schienenwegen bzw. Autobahnen und Konversionsflächen sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Dies bedeutet das alle Grünland- und Ackerflächen innerhalb des Gemeindegebiets theoretisch als Standorte für Freiflächenanlagen betrachtet werden können.

Alle Grünland- und Ackerflächen südlich von Schwabsoien und Sachsenried fallen aus der Betrachtung heraus, da das Landschaftsbild, welches in dieser Region besonders durch die Alpen im Süden geprägt ist, sehr stark beeinträchtigt werden würde und die Anlage dadurch keine Akzeptanz in der ortsansässigen bzw. benachbarten Bevölkerung hätte.

Zudem fallen alle Grünland- und Ackerflächen für einen möglichen Photovoltaikfreiflächenstandort weg, welche an Bäche angrenzen, da in deren näherer Umgebung, gemäß rechtskräftigen Flächennutzungsplan, Bebauungen zu unterlassen sind und auch das Landschaftsbild stark beeinträchtigt werden würde.

Auch Flächen entlang der Gemeindegrenze südlich von Sachsenried fallen aus der näheren Betrachtung für einen möglichen Standort heraus, da in diesem Bereich einige Biotope entlang einer stillgelegten Eisenbahnstrecke kartiert sind und neben der Errichtung einer Anlage auch die Verlegung der Einspeisetrasse in diesem Bereich zu vermeiden ist.

Die Flächen nördlich von Schwabsoien liegen höher als die Ortschaft Schwabsoien in exponierter Lage, wodurch ein möglicher Anlagenstandort in diesem Gebiet auch aufgrund des Landschaftsbildes ungeeignet wäre.

Im Osten grenzt der Flugplatz Altenstadt sowie die Franz-Josef-Strauss Kaserne der Bundeswehr an die Gemeindegrenze. Eine nähere Betrachtung der Flächen im Osten des Gemeindegebiets wurde unterlassen, um der in der Kaserne ansässigen zentralen Ausbildungsstätte der Bundeswehr für das Luftlande- und Lufttransportwesen sowie die Fallschirmsprungausbildung, welche dort ein Fallschirmspringerübungs Gelände hat, nicht entgegen zu stehen.

Im Westen des Gemeindegebiets unweit des Plangebiets weist der Regionalplan Oberland ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen mit der Nummer 1 aus. Um einen Nutzungskonflikt zu vermeiden werden diese Flächen nicht als möglicher Anlagenstandort betrachtet.

Letztendlich wurde nach der oben beschriebenen Eingrenzung theoretisch möglicher Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen die gegenständliche Fläche aus den noch theoretisch geeigneten Gebieten ausgewählt, da

- dieser Standort nicht einsehbar ist
- die Topographie für eine Photovoltaikanlage geeignet ist
- sich keine kartierten Biotope innerhalb der Flächen befinden
- die Gesamtfläche eine entsprechende Größe hat, die für eine wirtschaftliche Errichtung nötig ist

- alle Flächen langfristig durch Pachtverträge mit den Eigentümern gesichert werden konnten
- der nordöstliche Teil der Flächen innerhalb des Vorranggebietes Wasserversorgung liegt und durch die Extensivierung der derzeit intensiv genutzten Grünlandflächen keine Gefahr besteht, dass Nitrat, welches in der Landwirtschaft als Düngemittel auf die Flächen gebracht wird, von diesen Flächen in das Grund- bzw. Trinkwasser gelangt
- die Flächen nördlich von örtlichen Baudenkmalern (Hofkapelle St. Leonhard in Dietried, Pfarrkirche St. Martin in Sachsenried) liegen und somit die Sicht auf diese nicht beeinträchtigen.

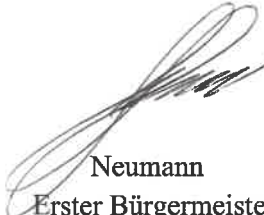
Die Gesamtbetrachtung der verschiedenen Schutzgüter führte zudem insgesamt zu der Feststellung, dass durch die Bauleitplanung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Besser geeignete Alternativstandorte sind nicht vorhanden.

PUNCTO plan

Augsburger Straße 17
86551 Aichach
Tel. 08251 - 20 48 048
Fax. 08251 - 20 48 029

A. S. Neumann

Schwabsoien, **12. April 2019**


Neumann
Erster Bürgermeister

